

# **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom....., mit der die Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung geändert wird**

## **Erläuterungen**

### **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Mit der vorliegenden Novelle zur Steiermärkischen Feuerungsanlagenverordnung soll im Rahmen des Luftreinhalteprogrammes Steiermark 2011 vorgesehen werden, dass in Zeiten einer besonders hohen Feinstaubbelastung Festbrennstoffzweitheizungen nicht mehr betrieben werden dürfen.

Die Novelle stützt sich auf § 22 Abs. 5 Z. 4 des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, wonach die Landesregierung zur Reinhaltung der Luft von schädlichen und unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen und zur Einsparung von Energie durch rationelle Energienutzung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft durch Verordnung Bestimmungen über den Betrieb von Feuerungsanlagen, insbesondere über die höchstzulässigen Abgasverluste und die Methode der Ermittlung des Abgasverlustes und über die Emissionsgrenzwerte erlassen kann.

Eine Stichprobenkontrolle der Einhaltung des Verbotes ermöglicht § 27 in Verbindung mit § 29 Z. 2 des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, wonach die Organe der Baubehörde das Recht haben, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Vorschriften des 5. Abschnitts (Betrieb und Instandhaltung von Feuerungsanlagen) zu überprüfen.

Im Falle eines festgestellten unzulässigen Betriebes einer Festbrennstoffzweitheizung liegt ein Verwaltungsstraftatbestand nach § 30 Abs. 1 Z. 12 des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes vor.

### **2. Inhalt:**

Das vorgesehene Zweitheizungsverbot bezieht sich auf das Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ im Sinne der gleichzeitig geplanten Luftreinhalteverordnung Steiermark 2011, in welcher weiterführende Maßnahmen zur Verringerung der Luftbelastung im Rahmen des Luftreinhalteprogrammes Steiermark 2011 vorgesehen sind.

Unter einer Zweitheizung im Sinne dieser Verordnung ist eine Heizungsanlage zu subsumieren, die zusätzlich zu einer anderen Heizungsform, die für sich geeignet ist ein gesamtes Wohnobjekt mit Wärme zu versorgen, besteht. Zweitheizungen sind typischerweise zur zusätzlichen Beheizung von Teilen eines Wohnobjektes, oft auch aus ästhetischen Gründen, vorgesehen. Im Falle des Bestehens zweier Heizungsanlagen, die beide für sich geeignet sind, das gesamte Objekt zu beheizen, ist der Betrieb der mit festen Brennstoffen betriebenen Heizung in den beschriebenen Zeiträumen untersagt.

### **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Keine.